

# Hexenordnung der Weiherhexen Empfingen e.V.

**Liebe Mitglieder,**

um einen geordneten und reibungslosen Ablauf unseres Vereinsgeschehens zu garantieren, haben wir eine Hexenordnung aufgestellt.

Es wurden folgende Hexenordnungen festgelegt:

- a. Geschäftsordnung
- b. Beitragsordnung
- c. Kleiderordnung
- d. Veranstaltungsordnung
- e. Strafordnung

## **a. Die Geschäftsordnung**

- |                |  |
|----------------|--|
| 1. Vorstand:   | regelt Geschäftsleben und repräsentiert den Verein                         |
| 2. Vorstand:   | unterstützt und vertritt den 1. Vorstand                                   |
| Schriftführer: | führt Protokoll, Anmeldungen und allgemeinen Schriftverkehr                |
| Kassierer:     | regelt Vereinsfinanzen   |
| Häswart:       | Ausstattung der Neu Hexen und Häs TÜV, verwaltet die Gasthexen des Vereins |
| 1. Beisitzer:  | unterstützt den Verein in Allgemeinen und bei Sonderaufgaben               |
| 2. Beisitzer:  | unterstützt den Verein in Allgemeinen und bei Sonderaufgaben               |

## **b. Beitragsordnung**

1. Die Beitragshöhe wird vom Ausschuss festgelegt.
2. Zurzeit beträgt der jährliche Beitrag:
  - a. aktive Mitglieder € 50,00
  - b. passive Mitglieder € 25,00
  - c. Mitglieder von 0-18 Jahren zahlen keinen Beitrag, sie sind über das aktive oder passive Elternteil angemeldet.
3. Die Beiträge werden im Monat November in Rechnung gestellt.
4. Zum Eintritts - & Austrittsdatum ist immer der volle Jahresbeitrag fällig.

## **c. Kleiderordnung**

1. Jede Hexe der Weiherhexen Empfinden e.V. muss von der Vorstandschaft zugelassen sein.
2. Jede Hexe wird mit dem Besitzer mit Nummer in ein Verzeichnis aufgenommen.
3. Bei Umzügen muss generell das komplette Häs mit Besen und Maske mitgenommen werden. Unter der Bluse wird ein Oberteil mit dem Gruppenlogo getragen. Bei sehr kaltem Wetter können auch schwarze Handschuhe mit Fingern getragen werden.
4. Bei Abendveranstaltungen kann der Besen und die Maske zuhause gelassen werden (Ausnahme Hexentanz). Die Bluse ist beim Kommen mitzunehmen, kann jedoch in der Halle/Festzelt nach der offiziellen Begrüßung durch den Veranstalter ausgezogen werden. Unter der Bluse wird ein Oberteil mit dem Gruppenlogo getragen.
5. Beim Verkauf einer Hexe der Weiherhexen Empfinden e.V. haben die Weiherhexen Empfinden e.V. Vorkaufsrecht.
6. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist das Narrenkleid für den Erwerb des Sprungbändels bis auf Widerruf gesperrt.
7. Ein Käufer muss Mitglied der Weiherhexen Empfinden e.V. sein.

8. Ein Hexe muss folgenden Richtlinien entsprechen:

- a) Hexenjacke (grün)
- b) Hexenunterhose (weiß mit Rüschen)
- c) Rock (braun)
- d) Schürze
- e) Grün – braune Ringelsocken
- f) Schwarze fingerlose Handschuhe
- g) Strohschuhe mit schwarzem Bund
- h) Hexenbesen
- i) Maske mit schwarzem Kopftuch und gültigem Sprungbändel
- j) Schwarzes Oberteil mit Gruppenlogo

9. Gasthexen die kein Oberteil mit Gruppenlogo und keine Strohschuhe haben, können ersatzweise ein neutrales schwarzes Oberteil und schwarze Turnschuhe tragen.

10. Sollte eine Hexe der Weiherhexen Empfinden e.V. nicht den genannten Richtlinien entsprechen, kann es vom 1. Vorstand und dem 2. Vorstand von der Aktivität ausgeschlossen werden (Der Ausschluss für kommende Veranstaltungen erfolgt schriftlich).

11. Die Gasthexen sind passive Mitglieder bis sie getauft wurden. Im Jahr der Taufe werden sie zu aktiven Mitgliedern.

12. Der Verein ist Eigentümer der Urheberrechte sämtlicher Narrenkleider, sowie dazugehörigen Masken. Sie hat ausschließlich das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung. Die Anfertigung vorgenannter Narrenkleider und Masken erfolgt ausschließlich durch den Verein.

## **d. Veranstaltungsordnung**

1. Wenn Nichtmitglieder im Häs die Weiherhexen Empfingen e.V. zu Veranstaltungen begleiten wollen, muss das vorab mit dem Vorstand abgesprochen werden.

2. Nur mit gültigem Sprungbändel ist das Mitglied berechtigt an Veranstaltungen teilzunehmen. Ein gültiger Sprungbändel kann an der Hexentaufe für 40 Euro erworben werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag des Vorjahres bezahlt wurde.

Die 40 Euro dienen dazu eine ausreichende Umzugsbeteiligung während der Saison zu gewährleisten. Mit der Ausgabe des Sprungbändels der Folgesaison wird der Betrag zurückbezahlt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die gesamten 40 Euro werden zurückbezahlt, wenn mindestens 80% der Umzüge (Tagesumzüge) vom Mitglied besucht wurden.
- 20 Euro werden zurückbezahlt, wenn mindestens 60% der Umzüge (Tagesumzüge) vom Mitglied besucht wurden.
- Keine Rückerstattung gibt es, wenn unter 60% der Umzüge (Tagesumzüge) vom Mitglied besucht wurden.
- Jedes Mitglied hat nach der Fasnet die Möglichkeit durch die Verrichtung eines Dienstes bei einer offiziellen Hexenveranstaltung (Auf- oder Abbau Fest, Arbeitsdienste, etc.) oder durch aktive Beteiligung bei der Instandhaltung des Hexenwagens jeweils 10% auszugleichen.
- Durch die Beteiligung am Hexentanz können 20% ausgeglichen werden.
- Dem Vorstand ist vorbehalten Mitgliedern auch für sonstige Leistungen für den Verein Prozente gutzuschreiben.

3. Veranstaltungen ohne Teilnahme des Vereins dürfen von den Mitgliedern nicht im Häs besucht werden. Ausnahme ist der Zeitraum der Hauptfasnacht. Bei der Teilnahme von offiziellen Terminen der Gruppe können im Anschluss (nach Programmende) noch andere Veranstaltungen im Häs besucht werden, nachdem dies mit dem Vorstand abgesprochen wurde.

4. Kinder unter 18 Jahren dürfen ausschließlich Tagesumzüge begleiten und nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten oder wenn diese schriftlich die Aufsicht an ein anderes volljähriges Mitglied übertragen.

## **e. Strafordnung**

1. Folgende Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden:

- a. bei Umzügen sollten die einzelnen Personen zusammen bleiben und den Umzug entsprechend der Kleiderordnung beenden
- b. Alkoholenuss vor und während des Umzuges entsprechend der Verträglichkeit
- c. Unehrenhaftes Verhalten durch Drogenkonsum
- d. Nichtbefolgen der Anweisung des Vorstandes
- e. Störung des Vereinslebens, bzw. Vereinsinteressen

2. Strafen können sein:

- a. Ausschluss von einer Veranstaltung
- b. Ausschluss aus dem Verein

3. Für die Gefährdung von sich selbst und anderen Personen und Sachen (z.B. Fassadenkletterei, Sachbeschädigung), für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz übernimmt der Verein keinerlei Haftung.